

Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren- satzung) vom 18.12.2002

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach vom 18.12.2002, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt Eisenach erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung (Gebührentatbestand). Die Straßen, für die die Bestimmungen dieser Satzung gelten, sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer sich der öffentlichen Straßenreinigung nach § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach bedient oder zu bedienen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks zu einem Straßengrundstück, die Reinigungsklasse (§ 4) und die Straßenkategorie (§ 5).

Aus der Reinigungsklasse und der Straßenkategorie wird der Tarif (§ 7) gebildet.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der Seiten eines Grundstücks, welche am Straßengrundstück anliegen und/ oder diesem zugewandt sind. Zugewandt ist eine Grundstückseite dann, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Bei zugewandten Grundstücksseiten ergibt sich die Straßenfrontlänge durch orthogonale Parallelprojektion (im 90° Winkel auf die Straße) der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße.

Die Straßenfrontlänge ergibt sich:

- a) bei Grundstücken, die mit einer oder mehreren Grundstücksseiten an einer erschließenden Straße anliegen (Vorderliegergrundstück), aus der Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück.
- b) bei einem Grundstück, das nicht mit der gesamten Grundstückseite an der erschließenden Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstück) aus der Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück zuzüglich der Frontlängen der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseiten.
- c) bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern über ein Vorderliegergrundstück oder über eine sonstige Zuwegung/ Zufahrt von der Straße erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), aus der Länge der Grundstücksseiten, die der erschließenden Straße zugewandt sind.

(3) Besteht die Möglichkeit einer Parallelprojektion von den Grundstücksgrenzen zur Straße nicht (z.B. an einem Wendehammer, Sackgasse oder abbiegenden Straße), so ist die erschließende Straße theoretisch zu verlängern und dann zu projizieren.

(4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, werden die Gebühren für jede der Grundstücksseiten entsprechend dem jeweiligen Tarif erhoben.

(5) Befinden sich zwischen dem erschlossenen Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Parkstreifen oder ähnliche Straßenbestandteile ohne selbständige Bedeutung, so bleibt die Anschlusspflicht an die Straßenreinigung davon unberührt, soweit Zugang oder Zufahrt zum Grundstück möglich sind und die räumliche Beziehung zwischen Erschließungsanlage und Grundstück gewahrt ist.

§ 4

Reinigungsklassen

Klasse 1	-	1 x wöchentlich Kehren	=	1,25 Euro/Frontmeter
Klasse 2	-	2 x wöchentlich Kehren	=	2,51 Euro/Frontmeter
Klasse 3	-	3 x wöchentlich Kehren	=	3,76 Euro/Frontmeter

§ 5

Straßenkategorien

(1) Straßenkategorien:

Straßenkategorie A - Anlieger und Geschäftsstraße

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 90 %, Faktor 0,9

Gewichtung Allgemeinanteil 10 %, Faktor 0,1

Straßenkategorie B - Straße mit überwiegend innerörtlichem Verkehr

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 80 %, Faktor 0,8

Gewichtung Allgemeinanteil 20 %, Faktor 0,2

Straßenkategorie C - Straße mit überwiegend überörtlichem Verkehr

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 60 %, Faktor 0,6

Gewichtung Allgemeinanteil 40 %, Faktor 0,4

(2) Die Stadt Eisenach trägt den auf das allgemeine öffentliche Interesse entfallenden Anteil an den Straßenreinigungskosten in Höhe von derzeit 31,6 %.

§ 6

Gebührenberechnung

Jahreskehrgebühr = Frontmeter x Tarif

Tarif = Kosten in der Reinigungsklasse x Straßenkategorie

§ 7

Jahrestarif

Tarif 1:	Klasse 1 x Straßenkategorie A	=	1,13 Euro/Frontmeter
Tarif 2:	Klasse 1 x Straßenkategorie B	=	1,00 Euro/Frontmeter
Tarif 3:	Klasse 1 x Straßenkategorie C	=	0,75 Euro/Frontmeter
Tarif 4:	Klasse 2 x Straßenkategorie B	=	2,01 Euro/Frontmeter
Tarif 5:	Klasse 3 x Straßenkategorie B	=	3,01 Euro/Frontmeter
Tarif 6:	Klasse 3 x Straßenkategorie C	=	2,26 Euro/Frontmeter

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Benutzungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung während des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum das Restjahr, beginnend mit dem 1. des Folgemonats.

§ 9

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt.
- (2) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jährlich am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung endet.
- (4) Der Gebührenschuldner hat alle die Gebührenpflicht begründenden oder die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen der Stadt Eisenach binnen zwei Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gebührenänderungen werden mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt, wirksam.

§ 10

Gebührenermäßigung

- (1) Kann die Reinigungsleistung nicht ordnungsgemäß erbracht werden oder sind Reinigungsausfälle zu verzeichnen, kann dies nur zur Minderung der Gebührenschuld führen, wenn die Schlecht- oder Nichterfüllung erheblich ist (länger als 1 Monat). Unvollkommenheiten bei der Reinigung von Straßen, die situationsbedingt (z.B. winterliche Witterung) oder örtlich beschränkt sind (z. B. ruhender Verkehr), führen nicht zu einer Minderung der Gebührenschuld.
- (2) Kann die Reinigung der Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen von der Stadt zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so verringert sich für die Dauer der Nichtdurchführung die Gebührenschuld. In diesem Fall kann der Gebührenschuldner die Ermäßigung der Gebührenschuld beantragen, soweit die Stadt Eisenach nicht schon von Amts wegen von einer Gebührenerhebung abgesehen hat. Der Antrag kann bis spätestens 3 Monate nach Wiederaufnahme der Straßenreinigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenach, Abt. Steuern, gestellt werden.

§ 11

Undurchführbarkeit der öffentlichen Straßenreinigung

Sollte aus unabwendbaren Gründen die öffentliche Straßenreinigung für in dieser Satzung genannte Straßen oder Straßenabschnitte nicht mehr durchführbar sein, so gelten die Bedingungen und Verpflichtungen der Straßenreinigungssatzung für die durch diese Straßen oder Straßenabschnitte erschlossenen Grundstücke.

§ 12

Festsetzung, Fälligkeiten

- (1) Für die Festsetzung der Gebühren ist die Stadtverwaltung Eisenach zuständig.
- (2) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Eisenach per schriftlichem Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Jahresgebühr ist am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Jahres in Höhe einer Vierteljahresrate fällig oder auf schriftlichen Antrag jährlich am 01. Juli mit dem Jahresbetrag.
Bei Entstehen der Gebührenschuld während des Jahres wird die Gebühr, in gleichen Teilen und beginnend mit dem Nächstfolgenden, zu den Terminen des S. 1 fällig.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.11.1995 außer Kraft.

Eisenach, den 18.12.2002
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Schneider
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungsgeldsatzung) vom 18.12.2002

Straße	Reini- gungs- klasse	Straßen- kategorie	Tarif
<u>Eisenach</u>			
Adam-Opel-Straße	2	B	4
Alexanderstraße	3	B	5
Altstadtstraße	Clemensstraße bis Weimari- sche Straße	C	6
Am Gebräun	1	B	2
Am Ofenstein	1	B	2
Am Schleierborn	1	A	1
Amrastraße	1	B	2
Amsdorfstraße	1	B	2
Am Wartenberg	Friedhofstraße bis Tiefenba- cher Allee	B	2
An der Feuerwache	1	B	2
An der Karlskuppe	3	C	6
An der Nessemühle/ Tren- kelhofer Straße	1	B	2
An der Tongrube	1	B	2
August-Bebel-Straße	Karl-Marx-Str. bis Katharinenstr.	B	2
August-Rudloff-Straße	1	B	2
Bahnhofstraße	3	C	6
Bleichrasen	1	B	2
Clemdastraße	3	B	5
Clemensstraße	3	C	6
Dr.-Strauß-Straße	1	A	1
Eichrodter Weg	1	B	2
Ernst-Thälmann-Straße	3	C	6
Fischweide	1	B	2
Frankfurter Straße	3	C	6
Friedensstraße	1	B	2
Friedhofstraße	1	B	2
Friedrich-Naumann-Straße	1	B	2
Fröbelstraße	1	A	1
Gaswerkstraße	1	B	2
Georgenstraße	3	C	6
Goethestraße	1	B	2
Gothaer Straße	3	C	6
Grabental	1	B	2
Grimmelsgasse	3	B	5
Heinrich-Heine-Straße	Ernst-Thälmann-Straße bis Mühlhäuser Straße	B	2

Herrenmühlenstraße		2	B	4
Hinter der Mauer		1	B	2
Hospitalstraße		3	C	6
Jakobsplan		1	B	2
Johann-Sebastian-Bach-Str.		1	B	2
Julius-Lippold-Straße		3	B	5
Junkerstraße	Ullrich-von-Hutten-Straße bis Amsdorfstraße	1	A	1
Karl-Marx-Straße		1	B	2
Karlsplatz		3	B	5
Kasseler Straße		3	C	6
Katharinenstraße		3	C	6
Kupferhammer		1	B	2
Kurstraße	Wartburgallee bis Johannistal	1	B	2
Langensalzaer Straße	Altstadtstraße bis Palmental	3	C	6
Löberstraße		3	B	5
Mariental		3	C	6
Mosewaldstraße		1	A	1
Mühlhäuser Straße		3	C	6
Müllerstraße		3	C	6
Nebestraße		1	B	2
Oppenheimstraße		1	B	2
Philipp-Kühner-Straße		1	B	2
Querstraße	Sophienstraße bis Alexanderstraße	3	B	5
Rennbahn	Kasselerstraße bis Fischweide	3	C	6
Rennbahn	Spickenstraße bis Kasseler- straße	1	A	1
Schillerstraße		1	B	2
Schmelzerstraße		3	B	5
Siebenbornstraße	Gaswerkstraße bis Brombeerweg, Zufahrt Berufsschule	1	B	2
Sommerstraße		3	B	5
Sophienstraße		1	B	2
Stedtfelder Straße		3	C	6
Stregdaer Allee		1	B	2
Theaterplatz		3	B	5
Tiefenbacher Allee		1	B	2
Uferstraße		1	B	2
Ulrich-v.-Hutten-Straße		1	B	2
Untere Predigergasse		3	B	5
Wartburgallee	bis Beginn Wartburgauffahrt	3	C	6
	Beginn Wartburgauffahrt bis Wartburgallee 69	1	C	3
Weimarische Straße		3	C	6
Werneburgstraße	Karl-Marx-Str. bis Hospitalstr.	1	A	1
Wilhelm-Rinkens-Straße	Kupferhammer bis Rennbahn	1	B	2
Wydenbrugkstraße	Predigerplatz bis Georgen- straße	3	B	5
Zeppelinstraße		1	B	2
Ziegeleistraße		1	A	1

OT Stregda

Am Stadtweg	bis Einfahrt Am Stadtweg 8/10	1	B	2
Gewerbegebiet	Ringstraße, An der Schleife, An der Schiebwiese, Am Froh- nisher Weg	1	A	1

Mühlhäuser Chaussee		1	C	3
K 3	Ortseingang bis Mühlhäuser Chaussee	1	C	3

OT Stedtfeld

Am Goldberg		1	A	1
Wartburgstraße		1	A	1
Weinbergstraße		1	A	1

OT Hötzelsroda

Eisenacher Straße		1	B	2
Neue Wiese (Gewerbegebiet)		1	A	1

OT Stockhausen

Nesselstraße		1	C	3
An den Köpfen		1	A	1
Vor dem Melmen		1	A	1
Über dem Teich		1	A	1
Am Grundbach		1	A	1

(Thür. Allgemeine Nr. 304 v. 30.12.2002, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 304 v. 30.12.2002), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 11.12.2002, in Kraft getreten am 31.12.2002

geändert durch 1. Änderungssatzung (Neufassung §§ 4, 7 und Anlage/Änderung §§ 5, 8 Abs. 5) vom 29.10.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 264 v. 11.11.2009, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 264 v. 11.11.2009), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 18.09.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010

geändert durch 2. Änderungssatzung (Neufassung § 7 und Anlage/Änderung § 4) vom 23.11.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 285 v. 04.12.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 285 v. 04.12.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 08.10.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

geändert durch 3. Änderungssatzung (Neufassung §§ 1, 3 Abs. 3, 4, 7; Änderung § 2 Abs. 2 und Anlage; neuer § 8, § 8->§ 9+ Änderung, § 9 -> § 10+Änderung, § 10 -> § 11) vom 19.12.2012 (Thür. Allgemeine Nr. 303 v. 29.12.2012, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 303 v. 29.12.2012), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung